

Thalwil, 1. Mai 2020

Reglement zur Benützung der Turnhallen, gilt für alle Benützer

1. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nur in Anwesenheit einer erwachsenen Person (Hallenverantwortliche/r) in der Turnhalle aufhalten.
2. Aus Sicherheitsgründen dürfen Turnhallen nur in Anwesenheit mit einer ausgebildeten Person in Sport (Sportlehrperson, J&S Leiter/in, Trainer/in eines Thalwiler Vereins, Gymnastik- Tanz- Kampfsport-leiter/in) reserviert werden. Diese Person übernimmt die vollumfängliche Verantwortung über die gesamte Mietdauer der Halle.
3. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden.
4. Die Lehrpersonen bzw. die Leiter/innen sind für die Ordnung in den benutzten Räumen und für den Zustand der Turn- und Spielgeräte sowie der Musikanlage verantwortlich. Die Räume sind so zu verlassen, dass am folgenden Morgen der Turnunterricht stattfinden kann.
5. Die Entnahme von Material aus den Materialschränken ist ausschliesslich den Lehrpersonen bzw. Leiter/innen vorbehalten. Sie kontrollieren nach der Lektion das von ihnen benutzte Material auf Zustand und Vollständigkeit.
6. Für private Nutzung der Turnhalle steht kein Kleinmaterial (Bälle, etc.) zur Verfügung,
7. Kinderkrippen dürfen das Kleinmaterial benützen, sie erhalten einen Schrankschlüssel vom Hauswart. Bei unsachgemässer Anwendung des Kleinmaterials wird dieser Schlüssel sofort entzogen.
8. Die Lehrpersonen bzw. Leiter/innen sind verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Turnhalle alle Türen geschlossen sind.
9. Allfällige Schäden sind dem entsprechenden Turnkustos oder Hauswart umgehend zu melden.
10. Ohne Rücksprache mit dem Turnkustos darf kein Material aus den Hallen entfernt werden.
11. Der Geräteraum darf weder als Aufenthalts- noch als Spielraum benutzt werden.
12. In den Korridoren, Garderoben und Vorräumen darf nicht gespielt oder geturnt werden.
13. Der Gebrauch von Harz (gilt auch für Bälle mit Harzrückständen) und anderen Haftmitteln ist in allen Turnhallen strikte verboten.
14. In Turnhallen, Geräteraum, Kraftraum und Garderoben dürfen weder Esswaren (inklusive Kaugummi, Süssigkeiten etc.) noch Getränke (Ausnahme Wasser in Kunststoffflaschen) konsumiert werden.

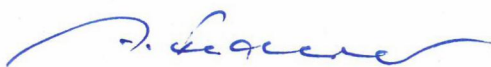
15. In allen Räumlichkeiten der Turnhallen herrscht ein striktes Rauchverbot. Dies gilt auch für den Abend- und Wochenendbetrieb.
16. Bei Sachbeschädigungen und groben Verunreinigungen haftet der Verursacher. Dies kann auch ein Verein sein, wenn der einzelne Verursacher nicht feststellbar ist.
17. Auflage der Feuerpolizei: Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen nicht für Lagerzwecke, als Arbeits- oder Unterrichtsplätze und dergleichen genutzt werden.
18. Für die Turnhallenbenützung gilt zudem das „Reglement über die Belegung der Turnhallen“ vom 1. Mai 2020.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 3. Februar 2014

Liegenschaftskommission

Präsident

Leiter DLZ Liegenschaften



Andreas Federer

Urs Klemm

Thalwil, 15. April 2020



Thalwil, 1. Mai 2020

Reglement für die Belegungen von Turnhallen, Schulräumen und Aussenanlagen abends ab 17.30 Uhr und an Wochenenden (gilt für Vereine/Organisationen und private Mieter)

Das Reglement regelt die Benützung von Turnhallen und Aussenanlagen durch Vereine und Privatpersonen (Personen wohnhaft in Thalwil/Gattikon). Die Turnhallen dürfen nur für sportliche Aktivitäten genutzt werden.

Der Einfachheit halber wird nachfolgend der Ausdruck Anlagen für Turnhallen und Aussenanlagen verwendet.

1. Benutzungszeiten

1.1 Belegung Montag- bis Freitagabend: ab 17.30 - 22.00 Uhr*

* Nutzung der Anlagen bis 22.00 Uhr, Verlassen der Anlagen 22.15 Uhr.

Grundsätzlich ist die Anlage während der Schulzeit von 7.30 bis 17.30 Uhr für die Schule reserviert, ab 17.30 Uhr für die Thalwiler Vereine. Schulsportkurse haben gegenüber anderen Belegungen Vorrang. Dauert ein Schulsportkurs länger als 17.30 Uhr, beginnt die nächste Belegung entsprechend später. Die Belegung der Schule hat Vorrang.

Für alle Belegungen, die länger als bis 22.00 Uhr dauern, braucht es eine Bewilligung des DLZ Liegenschaften.

1.2 Belegung am Wochenende (Samstag und Sonntag)

Das DLZ Liegenschaften bewilligt Dauerbelegungen in der Regel nur am Samstagvormittag bis 11.30 Uhr.

Für alle Belegungen an Samstagen muss beim DLZ Liegenschaften ein schriftliches Gesuch gestellt werden. Wettkämpfe haben gegenüber Trainingsbelegungen Vorrang.

2. Belegung an Sonntagen

An Sonntagen werden grundsätzlich keine Dauerbelegungen bewilligt.

Die Belegungszeiten sollen zwischen 8.00 und 19.00 Uhr stattfinden. Für alle Belegungen an Sonntagen muss beim DLZ Liegenschaften ein schriftliches Gesuch gestellt werden. Gesuche für länger dauernde Belegungen werden in Ausnahmefällen bewilligt.

3. Ausserordentliche Belegung

Für ausserordentliche Belegungen (z.B. während der Schulferien) ist beim DLZ Liegenschaften ein schriftliches Gesuch einzureichen.

4. Lärmprävention

Der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Die polizeilichen Vorschriften über die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) sind strikte zu befolgen. Bei Anlässen, die länger als 23.00 Uhr dauern (z.B. Sportnacht), muss die umliegende Nachbarschaft durch den Veranstalter via Flyer vorgängig orientiert werden.

5. Berechtigung

Für die Dauerbenutzung der Anlagen sind grundsätzlich Thalwiler Vereine zugelassen. Die Belegung wird nur bewilligt, wenn ständig mindestens 8 Personen pro Verein und Belegung in einer Halle trainieren.

Werden die Anlagen nicht gemäss den Online-Reservationen oder von weniger als den vorgeschriebenen 8 Personen benützt, kann eine Dauerbewilligung entzogen werden. Es werden Stichkontrollen vorgenommen.

Auswärtige Vereine benötigen eine Bewilligung des DLZ Liegenschaften.

6. Dauer der Bewilligung Auflösung/Schlüsselrückgabe

Die Bewilligung wird für ein Jahr erteilt (Herbstferien bis Herbstferien bzw. Sommerferien bis Sommerferien für Kurse während der Schulzeit) und muss jedes Jahr erneuert werden. Die Vereine teilen dem DLZ Liegenschaften auf Aufforderung hin die gewünschten Anlagen und Benutzungszeiten schriftlich mit. Die Bestätigung erfolgt via Onlinetool durch das DLZ Liegenschaften.

Wird eine Anlage nicht mehr benötigt, ist dies ebenfalls dem DLZ Liegenschaften schriftlich mitzuteilen. Bei der Auflösung einer Bewilligung müssen die Schlüssel von der Anlage dem Hauswart persönlich übergeben werden. Verlust eines Schlüssels wird mit Fr. 150 verrechnet.

7. Zuteilung

Jahresbelegungen von Oktober bis Oktober des folgenden Jahres werden nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Anlage. Nach den Sommerferien erfolgen die Einteilungen der Hallenbenutzungen nach 17.30 Uhr, bestehende Benutzer haben Vorrang.

8. Belegung während der Schulferien

Während der Schulferien (inkl. die Wochenenden vor und nach den Schulferien) können Belegungen bewilligt werden. Diese Gesuche prüft das DLZ Liegenschaften. Es ist ein schriftliches Gesuch zu stellen.

9. Haftung

Bei Nichteinhaltung der Reglemente, Sachbeschädigungen oder groben Verunreinigungen haftet der Verursacher. Dies kann auch ein Verein sein, wenn der einzelne Verursacher nicht feststellbar ist. Bei wiederholter Missachtung oder groben Verstössen kann die Bewilligung entzogen werden.

10. Verbot

Auf allen Anlagen gilt ein generelles Suchtmittelverbot (Alkohol, Drogen, Rauchwaren etc.).

11. Auflage der Feuerpolizei

Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen nicht für Lagerzwecke, als Arbeits- oder Unterrichtsplätze und dergleichen genutzt werden. In den Korridoren (Aussenräume) der Turnhallen ist der Betrieb einer Festwirtschaft untersagt.

12. Festwirtschaft

Bei einer Veranstaltung mit Festwirtschaft (mit oder ohne Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken) muss der Mieter die gebührenpflichtige Festwirtschafts-Bewilligung selber einholen. Zuständig für die Erteilung ist das DLZ Sicherheit. Das entsprechende Online-Formular ist auszufüllen (Betreff: Gesuch für ein befristetes Patent).

13. Hunde

Auf die Anlagen dürfen keine Hunde mitgenommen werden (gemäss Hundegesetz).

14. Öffnungszeiten an Feiertagen/ Freitagen/ Freitagen vor Ferien

Die Turnhallen bleiben für die Benützer ab 17.30 Uhr geöffnet:

- Sechseläuten-Montag
- Knabenschiessen-Montag
- Chilbimontag
- Schulsilvester
- Freitag vor den Schulferien
- Eidgenössischer Betttag
- Thalwiler Chilbiwochenende (Samstag/Sonntag)

Die Turnhallen bleiben für alle Benützer geschlossen:

- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostermontag
- Auffahrt
- Freitag nach Auffahrt
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- 1. Mai
- 24. Dezember bis 2. Januar

15. Weitere Bestimmungen

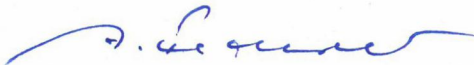
Für die Turnhallenbenützung gilt zudem das „Reglement über die Benützung der Turnhallen“ vom 1. Mai 2020.

Weitere Bestimmungen sind in der Onlinereservation aufgelistet.

Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2020 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 3. Februar 2014. Anhang 1 und 2 sind Bestandteile des Reglements.

Liegenschaftenkommission

Präsident



Andreas Federer

Leiter DLZ Liegenschaften



Urs Klemm

Thalwil, 15. April 2020

ANHANG 1

1. Anlage Sonnenberg

Turnhalle und Aussenanlagen

Dieser Anhang ist Bestandteil des übergeordneten Reglements „Belegungen von Turnhallen, Schulräumen und Aussenanlagen, abends ab 17.30 Uhr und an Wochenenden“.

1.1 Öffentliche Benutzung der Aussenanlage Sonnenberg

Die Nutzung der Aussenanlage Sonnenberg ist ausserhalb der Schulzeit gestattet. Zu den Aussenanlagen Sonnenberg gehören:

- Fussballplatz
- Basketballplatz
- Spielbereich mit diversen Spielgeräten
- 2 Beachvolleyballfelder (siehe 1c)
- Pausenplatz

1.2 Belegungszeiten:

Aus Rücksicht auf die Anwohner/innen ist eine Belegung durch die Schule, Privatpersonen und Vereine zu folgenden Zeiten erlaubt:

Montag bis Samstag:

08.00 Uhr bis Einbruch der Dämmerung, spätestens bis 22.00 Uhr

Sonn- und Feiertage:

08.00 Uhr bis Einbruch der Dämmerung, spätestens bis 20.00 Uhr

Täglich: Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr

Schulsportkurse haben gegenüber anderen Belegungen Vorrang. Dauert ein Schulsportkurs länger als 17.30 Uhr, beginnt die nächste Belegung entsprechend später. Wettkämpfe haben gegenüber Trainingsbelegungen Vorrang.

1.3 Beachvolleyballfelder (Reservation und Verhaltensregeln)

Ein Spielfeld kann ausserhalb der Schulzeit im Voraus reserviert werden (DLZ Liegenschaften, Telefon: 044 723 22 46, E-Mail: reservationen@thalwil.ch). Ein Feld bleibt in der Regel für das freie Spiel frei. Für das freie Spiel sind keine Garderoben und Toiletten vorhanden.

Vereine können ab 17.30 Uhr (sofern nicht durch freiwilligen Schulsport belegt) im Maximum ein Beachvolleyballfeld reservieren. Anträge sind an das DLZ Liegenschaften zu richten. Zusätzliche Garderobenbelegungen müssen ebenfalls mit dem DLZ Liegenschaften abgesprochen werden. Im Minimum ein Beachvolleyballfeld bleibt stets zur öffentlichen Nutzung reserviert. Bälle müssen selber mitgebracht werden.

Im Interesse der übrigen Benutzer der Aussenanlage und der Anwohner sowie zum Schutze der Anlage gelten folgende Verhaltensregeln:

- Hunde sind in der Anlage verboten.
- Abfälle gehören in die Abfalleimer
- Nach dem Spiel sind die Felder für die nächsten Spiele vorzubereiten (rechen) und die Abdeckung ist wieder darüber zu ziehen.
- Benützer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- Bei wiederholter Missachtung oder groben Verstössen gegen diese Regeln können die betroffenen Personen vom Platz gewiesen werden. Weitere Massnahmen bleiben vorbehalten.

1.4 Ordnung und Haftung:

Die Benützer sind für die Einhaltung der Ordnung und die sorgfältige Nutzung der Anlage verantwortlich. Sie haften für die von ihnen verursachten Schäden. Dies kann auch ein Verein sein, wenn der einzelne Verursacher nicht feststellbar ist. Bei wiederholter Missachtung oder groben Verstössen kann die Bewilligung entzogen werden.

1.5 Feuerpolizeiliche Anordnung:

Die feuerpolizeilichen Brandschutzvorschriften sind strikte einzuhalten. Eine Festwirtschaft darf in keinem Fall in den Fluchtwegen des Turnhallenganges ausgeführt werden!
Die Festwirtschaft kann im Singsaal, im grünen Trakt (kostenpflichtig) eingerichtet werden (Festwirtschaft siehe Punkt 12).

1.6 Veranstaltung mit Festwirtschaft

siehe Punkt 12

1.7 Hunde

Auf die Anlagen dürfen keine Hunde mitgenommen werden (gemäss Hundegesetz).

Den Anordnungen des Schulhauswartes ist Folge zu leisten!

ANHANG 2

2. Mehrzweckhalle Schweikrüti

Dieser Anhang ist Bestandteil des übergeordneten Reglements „Belegungen von Turnhallen, Schulräumen und Aussenanlagen, abends ab 17.30 Uhr und an Wochenenden“

2.1 Parkieren der Autos

Auf dem Areal werden maximal 3 Autos bewilligt. Die Veranstalter erhalten vom zuständigen Hauswart einen Chip/ Code für die Schranke.

Ca. 150m von der Turnhalle entfernt befindet sich ein öffentliches Parkhaus.

Das Parkhaus Obstgarten kann angemietet werden für Fr. 200 / Tag. Kontakt: Wincasa Immobilien-Dienstleistung, Pfingstweidstrass 60, 8005 Zürich, Tel: 044 277 67 67

Widerrechtliches Parkieren wird polizeilich verzeigt.

2.2 Rauchverbot

In den Schulgebäuden und Mehrzweckhallen der Gemeinde Thalwil ist das Rauchen strikte verboten.

2.3 Musik

Bei musikalischer Unterhaltungen (Live Musik) ist die Musik ab 00.30 Uhr zu beenden.

2.4 Aufräumen

Die Halle muss bis 02.00 Uhr aufgeräumt sein. Am Sonntag kann nicht mehr aufgeräumt werden.

2.5 Veranstaltung mit Festwirtschaft

Reservationen für aussersportliche Veranstaltungen der Mehrzweckhalle: werden nur an Vereine und Organisationen erteilt, für private Veranstaltungen steht die Schützenhalle zur Verfügung. (Festwirtschaft: siehe Punkt 12).

2.6 Hunde

Auf die Anlagen dürfen keine Hunde mitgenommen werden (gemäss Hundegesetz).

Der Mieter ist besorgt und verantwortlich, die Benützungordnung nach obigen Punkten umzusetzen. Nebst den obigen Reglementen gelten die Bestimmungen der Reservationsbestätigung. Ausnahmefälle sind mit dem DLZ Liegenschaften zu besprechen.

Den Anordnungen des Schulhauswartes ist Folge zu leisten